# Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt

in der Fassung vom 24. Mai 2017

н	111	we:	15

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_)

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt

Bearbeitungsstand: 15.06.2017 Az.: A0E07/011 **1** 

# Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt

in der Fassung vom 24. Mai 2017

Gemäß § 3 Abs. 1, §§ 16 und 27 Abs. 3 S. 2 Nr. 7\_des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und dem Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeldgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl S. 134), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt der Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47), erlässt das Präsidium der Universität Erfurt am 24.05.2017 nach Stellungnahme des Senats der Universität Erfurt folgende Allgemeine Gebührenordnung (Allg GebO UE).

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 08.06.2017, Az. 5515/59-1-1die Gebührenordnung genehmigt.

#### Inhalt:

8	1	Anwendungsbere	eich
Ŋ	_		

- § 2 <weggefallen>
- § 3 Säumnisgebühren
- § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Gebühren und Entgelte für weiterbildende Studien
- § 7 Vorbereitungskurs Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
- § 8 Kurse der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen
- § 9 Prüfungsgebühren
- § 10 <weggefallen>
- § 11 Gebühren für Gasthörende
- § 12 Frühstudierende
- § 13 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 14 Verwaltungsgebühren
- § 15 Fälligkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Erfurt erhebt nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG Gebühren, Auslagen und Entgelte, insbesondere:
  - 1. Säumnisgebühren,
  - 2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
  - 3. Gebühren und Entgelte für weiterbildende Studien,
  - 4. Prüfungsgebühren,
  - 5. Gasthörendengebühren,
  - 6. Gebühren für ein Seniorenstudium,
  - 7. Verwaltungsgebühren sowie
  - 8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen. {vgl. § 1 I ThürHGEG}
- (2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen der Universität Erfurt finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetztes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten. {vgl. § 1 II ThürHGEG}
- (3) Gebühren, die für die Benutzung von Universitätseinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. {vgl. § 13 I ThürHGEG}
- (4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. {vgl. § 59 I Nr. 3 LHO}

Bearbeitungsstand: 15.06.2017 Az.: A0E07/011

§ 2 <weggefallen>

#### § 3 Säumnisgebühren

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. {§ 4 VI ThürHGEG}

# § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Studierende haben auf Grund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 4 Abs. 1 bis 6 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Abs. 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 S. 2 oder S. 3 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach S. 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt zu stellen.
- (3) Die Universität Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Abs. 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Abs. 2.

#### § 5 Auskunftspflicht

Sich um ein Studium Bewerbende sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 abzugeben. Auf Verlangen der Universität sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Sich Bewerbende sowie Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Universität Erfurt gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

# $\$ 6 Gebühren und Entgelte für weiterbildende Studien

- (1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- und entgeltpflichtig. Teilnehmende an Weiterbildenden Studien haben Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für das Studienangebot zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn des Weiterbildenden Studiums bzw. zu Semesterbeginn nachzuweisen. Die Gebühren-sind auch dann fällig, wenn angebotene Lehrveranstaltungen nicht besucht werden.
- (3) Bei Zurückziehung einer Bewerbung für das Weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann (abzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn die Rückziehung spätestens 10 Tage vor Beginn des Weiterbildenden Studiums erfolgt.

### § 7 Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Die Gebühr je Kurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) im Umfang von ca. 300 Stunden à 45 Minuten wird gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

# § 8 Kurse der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen

Die Gebühren für Kurse der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen (HIT) im Umfang von 8 Stunden à 45 Minuten werden gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 9 <weggefallen>

Bearbeitungsstand: 15.06.2017 Az.: A0E07/011 3

## § 10 Prüfungsgebühren

- (1) Für die akademischen Prüfungsverfahren
  - 1. Promotion,
  - 2. Habilitation,
  - 3. Umhabilitierung

werden Gebühren gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Wird der Antrag auf Eröffnung eines akademischen Prüfungsverfahrens nach Satz 1 zurückgenommen, solange dies nach der entsprechenden Satzung zulässig ist, können 25 % der Gebühr zurückerstattet werden.

- (2) Für Sprachprüfungen werden Gebühren für
  - 1. Sprachstufenprüfung I, bzw. A2;
  - 2. Sprachstufenprüfung II, bzw. B1;
  - 3. Sprachstufenprüfung III, bzw. B2 und
  - 4. Sprachstufenprüfung IV, bzw. C1

gemäß Nr. 9.1 bis 9.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Diese Gebühren entfallen für eingeschriebene Studierende und für Zweithörende an der Universität Erfurt.

(3) Für die DSH wird eine Prüfungsgebühr gemäß Nr. 9.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

### § 11 Bewerbungsgebühren

Die Universität Erfurt erhebt für die Durchführung von Eignungsprüfungen nach § 61 ThürHG sowie von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 62 ThürHG, soweit ein Auswahlgespräch oder eine Leistungserhebung in schriftlicher oder praktischer Form durchgeführt wird, Gebühren gemäß Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

#### § 11 Gebühren für Gasthörende

- (1) Gasthörende entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Universität Erfurt Gebühren gemäß Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Ausweis für Gasthörende können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn die bzw. der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises für Gasthörende.
- (2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat die bzw. der Gasthörende zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

#### § 12 Frühstudierende

Für Frühstudierende (§ 71 ThürHG) bestehen die Gebührenpflichten nach den §§ 3, 10 und 11 nicht.

#### § 13 Gebühren für ein Seniorenstudium

- (1) Von Studierenden, die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 4 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Universität Erfurt Gebühren für ein Seniorenstudium gemäß Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).
- (2) Die Gebühren für das Seniorenstudium werden mit Bekanntgabe des Festsetzungbescheides sowie mit jeder folgenden Rückmeldung an der Universität Erfurt, nicht bei der Rückmeldung für ein Urlaubssemester, fällig, ohne dass es eines weiteren Beitragsbescheids bedarf.

#### § 14 Verwaltungsgebühren

#### Gebühren für

- 1. das Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthörendenausweises,
- 2. die Beglaubigung eines Abschlusszeugnisses der Universität Erfurt (inkl. der Anlagen),

Bearbeitungsstand: 15.06.2017 Az.: A0E07/011 4

- VerkBl. UE RegNr.: **2.7.1.2-7**
- 3. die Beglaubigung von Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades (Graduierungsurkunde) der Universität Erfurt,
- 4. die Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die von der Universität Erfurt ausgestellt wurden,
- 5. die Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die nicht von der Universität Erfurt ausgestellt wurden,
- 6. die Beglaubigung des Berichtes über Noten und Leistungspunkte eines modularisierten Studienganges der Universität Erfurt,
- 7. die Wiedereinschreibung nach einer Exmatrikulation,
- 8. die Erstausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis bei Immatrikulation und
- 9. die Zweitausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis

werden gemäß Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

#### § 15 Fälligkeiten

- (1) Eine Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Vorbereitungskurs Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (§ 7) oder zu einem Kurs der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen (§ 8) setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.
- (2) Entrichtete Gebühren im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn des jeweiligen Semesters zurückerstattet.
- (3) Die Gebühren nach § 10 werden mit der Antragstellung fällig.
- (4) Die anderen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungbescheides fällig.

#### § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 19. Februar 2015 (VerkBl. UE RegNr. 2.7.1.2-6) außer Kraft.

Der Präsident der Universität Erfurt Amt. Veröffentlichung: 30.06.2017

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1	Säumnisgebühren		
1.1	verspätete Rückmeldung	je Semester	20,00
2	Gebühren bei	pro Semester	
2.4	Regelstudienzeitüberschreitung		<b>5</b> 00.00
2.1	Vollzeitstudium (30 LP)		500,00
2.2	Teilzeitstudium (15-21 LP)		250,00
5	Gebühr für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang je Kurs (20 SWS)	pro Semester	940,00
6	Gebühren für Kurse der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen (HIT)		
6.1	Kurstag im Umfang von 8 Stunden à 45 Minuten für ein Mitglied einer Thüringer Hochschule, die die HIT tragen.	je Kurstag, bei Kurskosten bis 800,00 € pro Kurstag (Honorar, Reise- und Übernachtungskosten, Materialkosten)	30,00
6.2	Kurstag im Umfang von 8 Stunden à 45 Minuten für andere Teilnehmer.	je Kurstag, bei Kurskosten bis 800,00 € pro Kurstag (Honorar, Reise- und Übernachtungskosten, Materialkosten)	70,00
6.3	Kurstag im Umfang von 8 Stunden à 45 Minuten für ein Mitglied einer Thüringer Hochschule, die die HIT tragen.	je Kurstag, bei Kurskosten ab 800,00 € pro Kurstag (Honorar, Reise- und Übernachtungskosten, Materialkosten)	kostendeckend, maximal jedoch 70,00
6.4	Kurstag im Umfang von 8 Stunden à 45 Minuten für andere Teilnehmer.	je Kurstag, bei Kurskosten ab 800,00 € pro Kurstag (Honorar, Reise- und Übernachtungskosten, Materialkosten)	kostendeckend, maximal jedoch 160,00
8	Gebühren für akademische	je Verfahren	
	Prüfungsverfahren		400.00
8.1	Promotion		100,00
8.2	Habilitation		150,00
8.3	Umhabilitierung	. DC	50,00
9	Gebühren für Prüfungen	je Prüfung	21.00
9.1 9.2	Sprachstufenprüfung I/A2 Sprachstufenprüfung II/B1		21,00
9.2	Sprachstufenprüfung III/B2		26,00 31,00
9.4	Sprachstufenprüfung IV/C1		41,00
9.5	Gebühr für die DSH-Prüfung		60,00
10	Gebühren für Gasthörende	pro Semester	50,00
11	Gebühren für ein Seniorenstudium	pro Semester	250,00
12	Verwaltungsgebühren	probeniester	250,00
12.1	Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthörendenausweises	je Ausweis	5,00
12.2	Beglaubigung eines Abschlusszeugnisses (inkl. Anlagen) der Universität Erfurt	je Zeugnis	3,00
12.3	Verleihung eines akademischen Grades (Graduierungsurkunden) der Universität Erfurt	je Urkunde	3,00
12.4	Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die von der Universität Erfurt ausgestellt wurden	je Urschrift, Fotokopie, usw.	3,00
12.5		je Seite	0,60 mindest. 6,00

12.6	Beglaubigung des Berichtes über Noten und	je Bericht	3,00
	Leistungspunkte eines modularisierten		
	Studienganges der Universität Erfurt		
12.7	Wiedereinschreibung nach einer		20,00
	Exmatrikulation		
12.8	Erstausgabe einer Chipkarte als	je Ausweis	20,00
	Studierendenausweis		
12.9	Zweitausgabe einer Chipkarte als	je Ausweis	10,00
	Studierendenausweis		